



**Stellungnahme der FNB zum Entwurf der Festlegung der Kosten für marktbasierete Instrumente sowie für Kapazitätsrückkäufe im bundesweiten Marktgebiet als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV („KOMBI“) (BK9-16/606)**

Zeitplan

Zunächst begrüßen die FNB ausdrücklich, dass die Beschlusskammer 9 nach dem ebenfalls am 20.12.2019 veröffentlichten Informationspapier zu Festlegungsverfahren und zur Entgeltbildung der FNB für 2021 plant, das Festlegungsverfahren – parallel zum seitens der Beschlusskammer 7 geführten KAP+-Verfahren – bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres 2020 abzuschließen. Wie die FNB Ihnen in einer separaten Stellungnahme erläutert haben, ist dies notwendig, damit die FNB eine ausreichend sichere Basis dafür haben, Anfang Juni 2020 zusätzliche Kapazitäten nach KAP+ für die im Juli 2020 anstehende Jahresauktion zu veröffentlichen.

Einstufung als volatile Kosten

Wie die FNB bereits im Rahmen des KAP+-Verfahrens klargestellt haben, halten sie die Klassifizierung der Kosten der marktbasiereten Instrumente (MBI) und Kapazitätsrückkäufe als volatile Kosten für nicht sachgerecht. Die im Rahmen des vorgenannten Verfahrens vorgetragene Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Keine verursachungsgerechte Kostenzuordnung zu einzelnen FNB möglich  
Die den Einsatz von MBI induzierenden Engpasssituationen entstehen systematisch zwischen den Netzen einzelner FNB und variieren in Abhängigkeit von klimatischen oder handelsgetriebenen Einflussfaktoren. Sie sind damit nicht eindeutig einem FNB zuordenbar und müssen deshalb durch eine gemeinsame Verfahrensweise im Marktgebiet umgelegt werden. Diese Kosten sind daher schon systematisch vom einzelnen FNB in ihrer Höhe weder steuer- noch beeinflussbar.
- MBI-Kosten können zu Verzerrungen im Effizienzvergleich führen  
Für den einzelnen FNB ergeben sich aufgrund des o.g. Zuordnungsproblems die individuellen MBI-Kosten als exogene Größe. Trotzdem fließen sie bei einer Klassifizierung als volatile Kosten in den Effizienzvergleich ein und können dort zu unkalkulierbaren Verzerrungen führen. Im Ergebnis müsste der betroffene FNB die durch MBI-Kosten extern induzierte Effizienzverschlechterung bei seinen eigenen operativen Kosten einsparen.

- Keine Analogie zu alternativem Netzausbau gegeben  
Im Falle des Netzausbaus steht für den FNB möglichen zusätzlichen Risiken des Ausbaus zumindest eine Gewinnerzielungsmöglichkeit in Form von zusätzlicher Eigenkapitalverzinsung gegenüber. Darüber hinaus werden die Netzausbauten zu großen Teilen über den Mechanismus der Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV vergütet, womit sie für den Zeitraum der Genehmigung als dauerhaft nicht-beeinflussbare Kosten behandelt werden. Eine mögliche Verzerrung im Effizienzvergleich wurde ebenfalls bereits in 2012 erkannt und deshalb seitens der Bundesnetzagentur zugesagt, dass die Übernahme von Ausbauten im Rahmen des NEP zu keiner Verschlechterung im Effizienzvergleich führt.

Vor diesem Hintergrund erfüllen die Kosten der marktbasierenden Instrumente (MBI) und Kapazitätsrückkäufe geradezu idealtypisch die Voraussetzungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, da sie für den einzelnen FNB exogen gegeben und nicht individuell steuer- bzw. beeinflussbar sind. Hinzu kommt, dass die Kosten ausschließlich auf die durch die Verordnung vorgegebene Marktgebietszusammenlegung zurückzuführen sind. Der von der Behörde im bisherigen Austausch auch im Rahmen des KAP+-Verfahrens geäußerten Sorge fehlender Effizienzreize im Falle dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten kann durch eine Verfahrensregulierung des Beschaffungs- bzw. Auswahlprozesses begegnet werden. Dabei ist es ohnehin seitens der FNB angedacht, dass im Falle eines MBI-Einsatzes das jeweilig kostengünstigste Instrument zuerst ausgewählt und zum Einsatz gebracht wird. Die MBI würden vollständig transparent auf liquiden Märkten beschafft, was durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der Netzbetreiber gem. § 11 Abs. 2 ARegV oder eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV geregelt werden könnte. Dies wäre jedoch nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV nicht möglich soweit es sich um volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV handelt.

#### Berücksichtigung des Grundgedankens des Überbuchungs- und Rückkaufsystems

Im Festlegungsentwurf wird zudem eine Vergleichbarkeit mit den Treibenergie- und Verlustenergiekosten gesehen. In ihrem gemeinsamen Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem haben die FNB demgegenüber dargestellt, dass die Einstufung der Kosten als volatile Kosten der Grundidee des Überbuchungs- und Rückkaufsystems zuwiderläuft, da die FNB dadurch einseitig mit Risiken belastet werden, ohne entsprechende Chancen zu haben. Ein solches System wäre unausgewogen zu Lasten der Netzbetreiber und widerspräche damit auch dem Grundgedanken des Überbuchungs- und Rückkaufsystems des Anhangs I der Verordnung (EG) 715/2009. Aufgrund der Nichtbeeinflussbarkeit der Kosten durch den einzelnen FNB muss ausgeschlossen werden, dass die Kosten negative Auswirkungen auf den Effizienzwert haben. Eine Vergleichbarkeit mit Treibenergie- und Verlustenergiekosten ist damit gerade nicht gegeben. Allein die Feststellung, dass Kosten für MBI „intertemporal starken Schwankungen unterworfen sind“, schließt nicht aus, dass sie dennoch als dauerhaft nicht beeinflussbar im Sinne von § 11 Abs. 2 ARegV einzustufen sind. Anders jedoch soweit es sich um vorab definierte volatile Kostenanteile i.S.v. § 11 Abs. 5 ARegV handelt.

Ferner möchten die FNB nochmals darauf hinweisen, dass sie in ihrem gemeinsamen Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem vom 01.10.2019 einen Vorschlag zur Behandlung der Kosten der Marktgebietszusammenlegung als Umlage auf die Netzentgelte (analog Biogasumlage) gemacht haben, auf den weder die Beschlusskammer 7 noch die Beschlusskammer 9 bisher eingegangen ist. Dieser Vorschlag stellt sicher, dass die mit der Umsetzung des Überbuchungssystems verbundenen Kosten vollständig und ohne signifikante Zeitverzögerungen über die Netzentgelte wieder vereinnahmt werden. Anders als bei einer Einstufung als volatile Kosten wäre damit die notwendige Grundvoraussetzung, dass die FNB bei fehlenden Chancen aus dem Überbuchungssystem auch keine zusätzlichen Risiken zu tragen haben, erfüllt.



### Kein Präjudiz für die Einordnung der Kosten nach Abschluss der Testphase

Im Entwurf erfolgt die Einordnung als volatile Kosten ohne einen „Öffner“ für die Zeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ab 2025. Die FNB haben den bisherigen Austausch so verstanden, dass Einigkeit mit der Behörde dahingehend bestand, dass die FNB durch die Einführung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems nicht einseitig mit zusätzlichen Risiken belastet werden dürfen und daher mit der jetzigen Festlegung noch keine Vorentscheidung für oder gegen die Einordnung der MBI- und Rückkauf-Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar nach der Testphase getroffen werden soll. Die FNB stimmen zudem zu, dass eine heutige Einstufung der Kosten als volatil oder dauerhaft nicht beeinflussbar bis zum Basisjahr 2025 keinen Einfluss auf den nächsten Effizienzvergleich hat und sie damit heute noch nicht abschließend geklärt werden muss.

Auch wenn vorgesehen ist, dass die KOMBI-Festlegung mit dem Auslaufen der KAP+-Festlegung außer Kraft tritt und letztere nach aktueller Kenntnis der FNB nur für eine Testphase bis 2024 gelten soll und damit die Einstufung als volatile Kosten bis 2024 für den Effizienzvergleich der fünften Regulierungsperiode nicht relevant wäre, so ist Folgendes zu berücksichtigen: Erstens könnte die KOMBI-Festlegung ohne einen entsprechenden Hinweis eine präjudizierende Wirkung entfalten, die nach dem Verständnis der FNB auch durch die Beschlusskammer 9 nicht gewollt ist. Zweitens liegt die KAP+-Festlegung aktuell weder im Entwurf vor noch ist sie final festgelegt, so dass derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die KOMBI-Festlegung – bei einer längeren Laufzeit der KAP+-Festlegung entweder durch eine von vornherein längere Laufzeit oder aber eine spätere Verlängerung – auch bis in das Basisjahr 2025 wirken könnte.

Vor diesem Hintergrund und auf Basis des bisherigen Austauschs der FNB mit der Bundesnetzagentur halten die FNB es für erforderlich, die KOMBI-Festlegung einerseits klar und unabhängig von KAP+ bis 2024 zu befristen. Andererseits ist ein entsprechender Hinweis zu ergänzen, dass die Frage der Einstufung als volatile oder dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aktuell nicht final entschieden werden muss. Zunächst (ohne Präjudiz) würde zwar der Weg über volatile Kosten gewählt, aber die Beschlusskammer wird sich rechtzeitig vor dem Basisjahr der fünften Regulierungsperiode – also 2025 – dieser Frage erneut annehmen und sie unter Einbeziehung der berechtigten Interessen der FNB und der dann vorliegenden Erfahrungen mit den MBI und Kapazitätsrückkäufen final regeln

### Arbeitspreise bei MBI

Unter 4.3. wird ausgeführt, die Vergütung der MBI basiere auf Arbeitspreisen. Hierzu ist klarzustellen, dass bei dem MBI Drittnetznutzung streng genommen keine Arbeitspreise, sondern ein Leistungspreis für die kurzfristige Laufzeit der Buchung durch den FNB gezahlt wird. Gleiches gilt – je nach Ausgestaltung durch den angrenzenden FNB – auch für das MBI Wheeling. Dennoch trifft es zu, dass die Leistungspreise in diesem Fall regelmäßig lediglich einen sehr kurzen Zeitraum, maximal einem Gastag, umfassen und die Ausführungen zum effizienten Einsatz auch für diese MBI gelten.